

NEWS	Quelle	Text	Datum
16	DSB	<p>Noch 245 Tage bis zur Schacholympiade Dresden 2008 Einmaliger Aktionstag am 13. März im Dresdner Ratskeller Am Donnerstag, 13. März, wird im Dresdner Rathaus gestempelt - und zwar eine Sonderbriefmarke zur Schacholympiade Dresden 2008. Hierzu eröffnet Dresdens amtierender Oberbürgermeister Dr. Lutz Vogel gemeinsam mit einem Vertreter der Sächsischen Staatsregierung und Dr. Heidi Brandt von der Deutschen Post AG für einen Tag eine Sonderpostfiliale. Von 10 bis 15 Uhr können dann alle Souvenirjäger im Ratskeller des Neuen Rathauses das Sammlerstück erwerben. Gestempelt wird mit einem eigens für den Aktionstag entworfenen Sonderstempel. http://www.schachbund.de/news/article.html?article_file=1205272362.txt</p>	13.03.2008
17	SB-NRW	<p>Steuerliche Behandlung von Vereinszeitschriften Bei der steuerlichen Behandlung von Vereinszeitschriften (auch Festschriften) sind drei Fälle zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zeitschrift wird ohne zusätzliches Entgelt an die Mitglieder abgegeben, der Bezug ist also im Mitgliedsbeitrag enthalten • Die Zeitschrift wird an Mitglieder verkauft • Die Zeitschrift enthält Anzeigen <p>Mitgliederzeitschriften ohne Anzeigenteil Enthält die Vereinszeitschrift ausschließlich Berichte über das Vereinsleben und erfolgt die Abgabe unentgeltlich, ergeben sich keine steuerlichen Folgen. Wird die Zeitschrift dabei aber faktisch über die Mitgliedsbeiträge finanziert, darf sich dabei kein unechter Anteil am Mitgliedsbeitrag ergeben, der dem Kaufpreis der Zeitschrift entspricht. Das wäre der Fall, wenn die Überlassung der Zeitschrift bei der Bemessung der Mitgliederbeiträge Berücksichtigung findet (BFH, 18.12.2002, I R 60/01), besonders wenn der Gegenwert den wesentlichen Teil des Mitgliedsbeitrags ausmacht. Die Kosten, die durch den Druck entstehen, sind dem ideellen Bereich zuzuordnen. Umsatzsteuerlich ergeben keine Folgen (keine Umsatzsteuer und kein Vorsteuerabzug). Erfolgt die Abgabe hingegen an die Mitglieder gegen Entgelt, entsteht ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb. Etwas anderes gilt nur, wenn die Zeitschrift keinen inhaltlichem Bezug zu den Vereinszwecken hat. Der Preis der Zeitschrift spielt dabei keine Rolle. Vereinszeitschriften als Mitteilungsblatt für die Vereinsmitglieder mit Anzeigenteil Bei einer unentgeltlichen Abgabe einer Vereinszeitschrift mit Anzeigenteil ergeben sich nur hinsichtlich der Einnahmen aus Anzeigen steuerliche Konsequenzen. Erfolgt ein Verkauf der Vereinszeitschrift, ergeben sich steuerliche Konsequenzen sowohl für den Zeitschriftenverkauf als auch für das Anzeigengeschäft. Beides muss aber getrennt behandelt werden. Die steuerliche Behandlung des Verkaufserlöses und der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ist identisch mit der steuerlichen Behandlung des Verkaufs einer Vereinszeitschrift ohne Anzeigenteil (siehe oben). Besonderheiten ergeben sich beim Anzeigengeschäft. Das Anzeigengeschäft stellt einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn es vom Verein in Eigenregie betrieben wird. Die Einnahmen daraus unterliegen daher der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Soweit die Aufwendungen z. B. für Druck und Papier auf den Anzeigenteil entfallen, können sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Überlässt der Verein das Anzeigengeschäft insgesamt einer Agentur, werden die Einnahmen der Vermögensverwaltung zugeordnet. Alternativ zur Einzelermittlung der Betriebseinnahmen und -ausgaben besteht auf Antrag (über das Gem-1-Formular) auch die Möglichkeit, den Gewinn aus der Anzeigenwerbung pauschal mit 15 % der Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft anzusetzen (vgl. § 64 Absatz 6 Nummer 1 Abgabenordnung). In aller Regel wird sich der Verein mit dieser Regelung steuerlich günstiger Stellen, als bei Geltend machen der tatsächlichen Kosten. Vereinsknowhow.de</p>	- Hans-Jürgen Dorn - 10.03.2008